

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. Seite 582, berichtigt Ges.Bl. Seite 698) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 10. März 2016 folgende Fassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen.

I. Durchschnittssätze

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	20 Euro
mehr als 2 bis 4 Stunden	32 Euro
mehr als 4 bis 6 Stunden	45 Euro
mehr als 6 bis 8 Stunden	56 Euro
mehr als 8 Stunden	71 Euro

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 1. bei Stadträten
 - a) Grundbetrag je Monat 160 Euro
 - b) Sitzungsgeld je Sitzung 55 Euro
 2. Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden werden mit einer monatlichen Pauschalentschädigung von 75 Euro und 8 Euro je Fraktionsmitglied abgegolten.
 3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besonderen Aufwendungen folgende monatliche Pauschalentschädigung

1. Stellvertreter	75 Euro
2. Stellvertreter	60 Euro

- | | |
|-------------------|---------|
| 3. Stellvertreter | 45 Euro |
| 4. Stellvertreter | 45 Euro |
4. Ortschaftsräte erhalten je Sitzung 55 Euro.
 5. Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten je Sitzung 55 Euro.
 6. Mitglieder von Ausschüssen, soweit sie nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten je Sitzung 55 Euro.
- (2) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird für die zweite Sitzung die hälftige Entschädigung bezahlt.
 - (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.
 - (4) Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

II. Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

§ 4

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Ehrenbeamte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von vierzig vom Hundert des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

III. Reisekostenvergütung

§ 5

Bei auswärtiger Dienstverpflichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 oder 3 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

